

## Erasmus+ 2021 STUDIERENDENMOBILITÄT STUDIUM (SMS) INFORMATIONEN ZU EINREISE UND VISA

Das Erasmus+-Programm ist heutzutage kein reines EU-Programm mehr. Es können Studierende aller Nationalitäten an dem Programm teilnehmen (vorausgesetzt, sie sind an der entsendenden Universität voll immatrikuliert für ein Studium mit Abschluss.) Und es nehmen Länder am Erasmus+-Programm teil, die nicht Mitglied der europäischen Union sind, manche davon nicht einmal EFTA- oder Schengen- Staaten.

Die Frage, ob Studierende ein Visum für einen Erasmus+-Aufenthalt zum Studium an einer Erasmus+-Partnerhochschule benötigen, hängt also sowohl von der Nationalität der einzelnen Erasmus+-Studierenden wie auch vom Status des Gastlandes ab (Übersicht der Länder auf Seite 2).

	Gastland ist EU-Land	Gastland ist EFTA-Land	Gastland ist kein EU- bzw. EFTA-Land
Studierende, die Bürger eines EU-Landes sind	Kein Visum erforderlich	i.d.R. kein Visum erforderlich (Aufenthaltsgenehmigung nach Einreise)	Visum erforderlich
Studierende, die Bürger eines EFTA-Landes sind	i.d.R. kein Visum erforderlich (Aufenthaltsgenehmigung nach Einreise)		i.d.R. Visum erforderlich
Studierende, die nicht Bürger eines EU- oder EFTA-Landes sind	Visum ja/nein hängt ab von der Umsetzung DIRECTIVE (EU) 2016/801 im Gastland		Visum erforderlich (sofern keine einzelstaatlichen Abkommen zwischen Heimatland und Gastland eine Visabefreiung vorsehen)
	Vor Ausreise: Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland über die Dauer des Auslandsstudiums hinaus (Rückkehrberechtigung) beantragen!		

- Für die Beantragung des Visums sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- Kosten für die Beantragung eines Visums, können nicht aus Mitteln des Erasmus+-Programms erstattet werden.
- Beantragen Sie in jedem Fall ein Studentenvisum. Reisen Sie nicht mit einem Touristenvisum in das Gastland ein!
- Studierende, die nicht Bürger eines EU-Landes sind und die in Deutschland eine Aufenthaltsgenehmigung zum Studium haben, müssen u.U. kein Visum im Gastland beantragen, wenn dieses Land die EU-Richtlinie 801 vom Mai 2016 umgesetzt hat. Weitere Infos: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/MigrationAufenthalt/info-mitteilungsverfahren-studium.html>
- Studierende, die nicht Bürger eines EU-Landes sind, müssen zusätzlich zu dem Studierendenvisum im Gastland ggf. ihr Studierendenvisum in Deutschland verlängern lassen, damit es mindestens bis zur Rückkehr nach Deutschland noch gültig ist. Die Rückkehr muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen, ansonsten muss vorab zusätzlich eine Wiedereinreisegenehmigung beantragt werden.
- Nach Ankunft im Gastland sind in der Regel gewisse Anmeldeformalitäten zu beachten, die zumeist auch EU-Bürger in EU-Ländern betreffen (z.B. Anmeldung des Wohnsitzes, Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung). Informationen hierzu erhalten Sie von den Gasthochschulen.

Informationen zu Botschaften, Generalkonsulaten, Visa- und Einreisebestimmungen der verschiedenen Länder finden Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/vertretungen-anderer-staaten>

Erasmus+-Programm-Länder	EU-Land	EFTA-Land = European Free Trade Association	Kandidatenländer	Schengen-Staat*
Belgien	EU			Schengen
Bulgarien	EU			
Dänemark	EU			(Schengen)
Deutschland	EU			Schengen
Estland	EU			Schengen
Finnland	EU			Schengen
Frankreich	EU			Schengen
Griechenland	EU			Schengen
Irland	EU			
Island		EFTA		Schengen
Italien	EU			Schengen
Kroatien	EU			
Lettland	EU			Schengen
Liechtenstein		EFTA		Schengen
Litauen	EU			Schengen
Luxemburg	EU			Schengen
Malta	EU			Schengen
Nordmazedonien			Beitritt	
Niederlande	EU			Schengen
Norwegen		EFTA		Schengen
Österreich	EU			Schengen
Polen	EU			Schengen
Portugal	EU			Schengen
Rumänien	EU			
Schweden	EU			Schengen
Serbien			Beitritt	
Slowakei	EU			Schengen
Slowenien	EU			Schengen
Spanien	EU			Schengen
Tschechische Republik	EU			Schengen
Türkei			Beitritt	
Ungarn	EU			Schengen
Vereinigtes Königreich (UK)			Austritt	
Zypern	EU			

\* **Das Schengener Übereinkommen in der Praxis (Kurzfassung):**

- Bürger der Schengen-Staaten können die Schengen- Binnengrenzen ohne Personenkontrollen überschreiten
- Inhaber eines Schengen-Visums (Visumkategorie „C“) dürfen sich im Rahmen von dessen Gültigkeit im gesamten Hoheitsgebiet der Schengener Staaten aufhalten und sich darin frei bewegen.
- Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines nationalen Aufenthaltstitels eines Schengen-Staates sind, dürfen sich im Rahmen von dessen Gültigkeit für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen auch im Hoheitsgebiet der übrigen Schengen-Staaten aufhalten. Dies gilt auch für Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten „nationalen“ Visums (Visumkategorie „D“).

Ausführliche Informationen: [https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/schengen-borders-and-visa\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/schengen-borders-and-visa_en)